

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 513/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Rosen Verfasser/in: Frau Bergen					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				11.12.2024	

TOP	Mitteilung Änderung der Gesellschaftsverträge der großen Beteiligungen der Kreisstadt Bergheim nach dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz
------------	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten des 3. NKF Weiterentwicklungsgesetz NRW zum 31.12.2023 (verkündet am 05.03.2024) haben sich durch die Änderung von § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Erleichterungen im Bereich der Beteiligungen ergeben. Demnach wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, Anstalten und Eigenbetriebe die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Stattdessen wird zwischen den im HGB genannten Größenklassen Kleinstkapitalgesellschaften, kleine Kapitalgesellschaften, mittelgroße Kapitalgesellschaften und große Kapitalgesellschaften unterschieden. Dadurch können sich größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen ergeben. Kleine Kapitalgesellschaften müssen z.B. keinen Lagebericht erstellen.

Die Entkopplung des Jahresabschlusses von den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften führt darüber hinaus zum Abbau von Bürokratie und zu Kosteneinsparungen. Die Neuerungen sind mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 In Kraft getreten und gelten somit rückwirkend erstmals ab dem Haushaltsjahr 2023. Demnach hätten die neuen Regelungen für die städtischen Beteiligungen bereits für den Jahresabschluss 2023 angewendet werden können. Aufgrund des fortgeschrittenen Jahresverlaufs und der einzurechnenden Dauer für die Anpassung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen ist von einer erstmaligen Anwendung für den Jahresabschluss 2024 auszugehen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die vier großen städtischen Beteiligungen, namentlich die BM.Cultura GmbH, die Entwicklungsgesellschaft Bergheim gGmbH, die Stadtwerke Bergheim GmbH sowie die Stadtwerke Erft GmbH über die v. g. Erleichterungen für die Erstellung der Jahresabschlüsse informiert und empfohlen, dass die gesetzlich gewährten Erleichterungen auch tatsächlich Anwendung finden.

Die BM.Cultura GmbH hat daraufhin in ihrer Gesellschafterversammlung am 02.07.2024 die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Die Stadtwerke Erft GmbH hat in der Gesellschafterversammlung am 07.06.2024 den v. g. Beschlussfassung ebenfalls herbeigeführt. Die Erleichterungen finden erstmalig für den Jahresabschluss 2024 Anwendung.

Die Stadtwerke Bergheim GmbH und die Entwicklungsgesellschaft Bergheim gGmbH hingegen haben ihre Gesellschaftsverträge überprüft und jeweils keinen Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Änderung des Gesellschaftsvertrages festgestellt, da dort kein Verweis auf die großen Kapitalgesellschaften stattfindet.

Die Erleichterungsregelungen werden auch die Strom- und Gasnetzgesellschaft als Tochtergesellschaften der SW BM in Anspruch nehmen. Bei den Tochterbeteiligungen der Windparkgesellschaften Paffendorf und Fischbachhöhe wird die Anwendung der Erleichterungsregelungen derzeit geprüft.

Von den anteilmäßig geringfügigen Beteiligungen ist bekannt, dass die Erftland GmbH ebenfalls die Erleichterungsregelung ab 2024 in Anspruch nehmen wird. Bei allen anderen geringfügigen Beteiligungen ist die Initiative dafür ggf. von den Mehrheitsbeteiligungen zu ergreifen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Regelungen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes zur Einsparung bei Arbeiten der Jahresabschlusserstellung, Bürokratieentlastungen, Kostenminderungen für die Wirtschaftsprüfung etc. überall dort, wo die Kreisstadt Bergheim darauf Einfluss hat, genutzt worden sind.